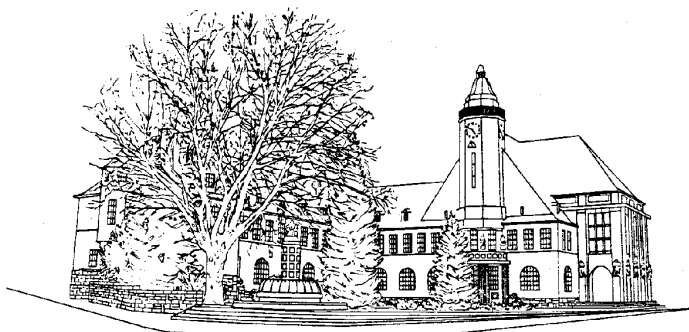


7/11



05.12.2011

Amtsblatt der Stadt Schwerte



Inhalt	Seite
86. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	139
87. Bekanntmachung	
Aufgebote von Sparkassenbüchern.....	139
88. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	139
89. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	139
90. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	139
91. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	139
92. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	139
93. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	140
94. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	140
95. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	140
96. Bekanntmachung	
Wahl der Schiedsperson für den Bezirk III Ergste – Villigst in der Stadt Schwerte.....	141

Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Rathausstraße 31
58239 Schwerte
Telefon: 02304/104-201

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.

Darüber hinaus ist der kostenfreie Download von der Homepage der Stadt Schwerte möglich. Unter www.schwerte.de/rathaus finden Sie die Amtsblätter in der Rubrik "Downloads". Der genaue Link lautet: <http://stadt.schwerte.de/site/602.0.html>.

97. Bekanntmachung	
	Jahresabschluss 2010 der Stadt Schwerte Holding GmbH..... 142
98. Bekanntmachung	
	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 164 der Stadt Schwerte "Gewerbegebiet Villigst - südlich der Bahn"
	- Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Absatz 2 144
99. Bekanntmachung	
	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 164 der Stadt Schwerte "Gewerbegebiet Villigst - südlich der Bahn"
	- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 i.V.m. § 13a BauGB
	- Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Absatz 2 BauGB 146
100. Bekanntmachung	
	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 167 der Stadt Schwerte "Alter Dortmunder Weg"
	- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 i.V.m. § 13 BauGB
	- Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Absatz 2 BauGB 148
101. Bekanntmachung	
	I. Nachtrag vom 01.12.2011 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 14.12.2007 150
102. Bekanntmachung	
	I. Nachtrag vom 01.12.2011 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwerte vom 15.12.2009.. 154
103. Bekanntmachung	
	I. Nachtrag vom 01.12.2011 zur Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17.12.2008
	- Elternbeitragssatzung - 155
104. Bekanntmachung	
	II. Nachtrag vom 01.12.2011 zur Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertagespflege vom 17.12.2008
	- Kostenbeitragssatzung - 157
105. Bekanntmachung	
	Anerkennung der „S.I.G.N.A.L. gGmbH“ 159
106. Bekanntmachung	
	Hundsteuersatzung der Stadt Schwerte vom 01.12.2011..... 160

86. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 039 302**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

87. Bekanntmachung

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nr. **300 293 958 und 300 320 777**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, werden hiermit für kraftlos erklärt.

88. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400 940 045**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

89. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 525 268**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

90. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 320 892**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

91. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 809 787**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

92. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 237 872**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

93. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 824 315**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

94. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 328 366**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

95. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **309 092 294**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

96. Bekanntmachung

Wahl der Schiedsperson für den Bezirk III Ergste – Villigst in der Stadt Schwerte

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 12.10.2011 als Schiedsperson für den o.g. Bezirk wiedergewählt:

**Frau
Maria Feltes
Am Elsebad 56
58239 Schwerte**

Der Direktor des Amtsgerichtes Schwerte hat die Wahl von Frau Feltes mit Beschluss vom 07.11.2011 gemäß § 4 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW) für die Dauer von 5 Jahren ab 07.11.2011 bestätigt.

Frau Feltes wurde am 07.11.2011 durch den Direktor des Amtsgerichtes Schwerte auf den bereits am 30.10.2006 geleisteten Eid hingewiesen.

Die Wahl, die Bestätigung und die Vereidigung der o. g. Schiedsperson werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 11.11.2011

Der Bürgermeister

gez.
Heinrich Böckelühr

97. Bekanntmachung

Jahresabschluss 2010 der Stadt Schwerte Holding GmbH

Aufgrund der Vorschriften des § 108 Absatz 3 Nr. 1c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Die Gesellschafterversammlung der Stadt Schwerte Holding GmbH hat am 07.11.2011 über den Jahresabschluss zum 31.12.2010 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der von der Geschäftsführung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2010 der Stadt Schwerte Holding GmbH einschließlich des Lageberichts wird gemäß § 8 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrages festgestellt.
Die Bilanzsumme zum 31.12.2010 beträgt 31.696.471,03 €
- b) Der im Geschäftsjahr 2010 entstandene Jahresfehlbetrag in Höhe von 126.928,62 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- c) Gemäß § 8 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrages wird der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadt Schwerte Holding GmbH, Schwerte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Vorschriften des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Vorschriften des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht werden in den Diensträumen der Stadt Schwerte Holding GmbH, Konrad-Zuse-Straße 10, 58239 Schwerte, Zimmer 217, während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Schwerte,05.12.2011

gez.
Heinrich Böckelühr
Geschäftsführer

98. Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 164 der Stadt Schwerte "Gewerbegebiet Villigst – südlich der Bahn" - Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Absatz 2

In seiner Sitzung am 17.11.2011 hat der Ausschuss für Demographie, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Gewerbegebiet Villigst – südlich der Bahn“ einschließlich der Begründung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan Nr. 164 liegt im Südosten von Schwerte, im Ortsteil Villigst.

Er wird begrenzt im Osten durch die Rote-Haus-Straße, im Süden durch die vorhandene

Waldanlage "Rauher Kamp", im Westen durch eine Linie ca. 200m parallel zur

Bebauung "Am Winkelstück" und im Norden durch die Eisenbahnlinie. Die Abgrenzung des Änderungsreiches ist dem beigefügtem Übersichtsplan auf Seite 145 zu entnehmen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 164 mit der dazugehörigen Begründung liegt gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Auslegungsfrist **vom 13.12.2011 bis einschl. 12.01.2012** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Demographie und Stadtplanung, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der genannten Zeiten auch zur Niederschrift im Bereich Demographie und Stadtplanung, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 vorgebracht werden.

Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes unter der Rufnummer 02304/104-646 vereinbart werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Da das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB angewendet wird, wird von einer Umweltprüfung abgesehen (§13a Absatz 2 Ziff. 1 i.V.m. § 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB).

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationsstruktur / Fachdienst 2 / Demographie und Stadtplanung.

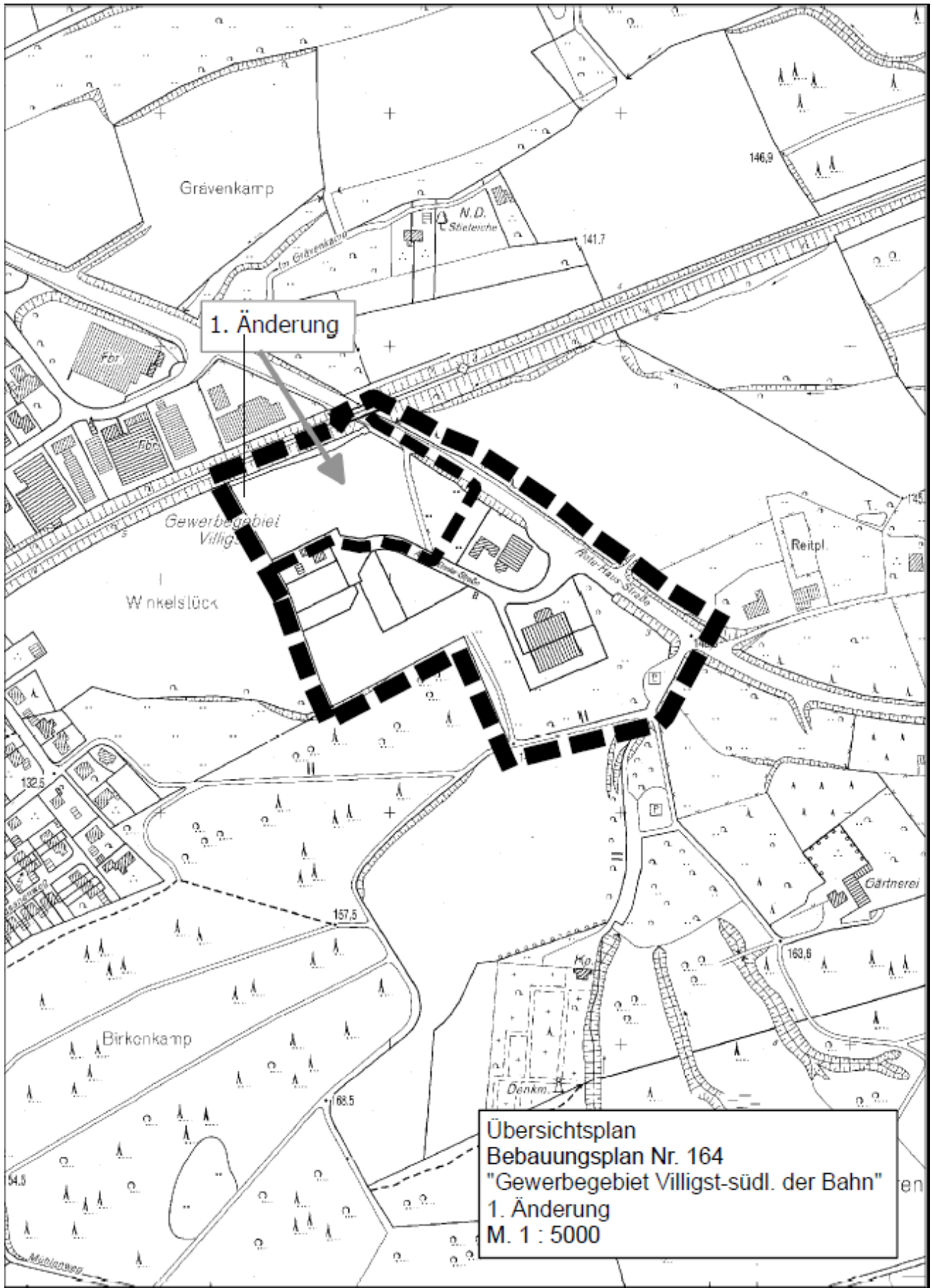
Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/164 1. Änd.
Schwerte, 02.12.11

Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr



99. Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 164 der Stadt Schwerte "Gewerbegebiet Villigst – südlich der Bahn" - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 i.V.m. § 13a BauGB - Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

In seiner Sitzung am 17.11.2011 hat der Ausschuss für Demographie, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 164 „Gewerbegebiet Villigst – südlich der Bahn“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern. Der Entwurf der 2. Änderung wird gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Absatz 1 BauGB wird verzichtet. Die Öffentlichkeit kann sich **ab sofort bis einschl. 12.01.2012** während der unten angegebenen Zeiten am unten angegebenen Ort über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur geplanten Änderung äußern.

Der Bebauungsplan Nr. 164 liegt im Südosten von Schwerte, im Ortsteil Villigst. Er wird begrenzt im Osten durch die Rote-Haus-Straße, im Süden durch die vorhandene Waldanlage "Rauher Kamp", im Westen durch eine Linie ca. 200m parallel zur Bebauung "Am Winkelstück" und im Norden durch die Eisenbahnlinie. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist dem beigefügtem Übersichtsplan auf Seite 147 zu entnehmen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 164 dient dem Ziel, dem dort ansässigen Gewerbebetrieb zur Sicherung und Festigung des Standortes den Anbau einer Halle zu ermöglichen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 164 mit der dazugehörigen Begründung liegt gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Auslegungsfrist **vom 13.12.2011 bis einschl. 12.01.2012** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Demographie und Stadtplanung, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der genannten Zeiten auch zur Niederschrift im Bereich Demographie und Stadtplanung, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes unter der Rufnummer 02304/104-646 vereinbart werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Da das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB angewendet wird, wird von einer Umweltprüfung abgesehen (§13a Absatz 2 Ziff. 1 i.V.m. § 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB).

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationsstruktur / Fachdienst 2 / Demographie und Stadtplanung.

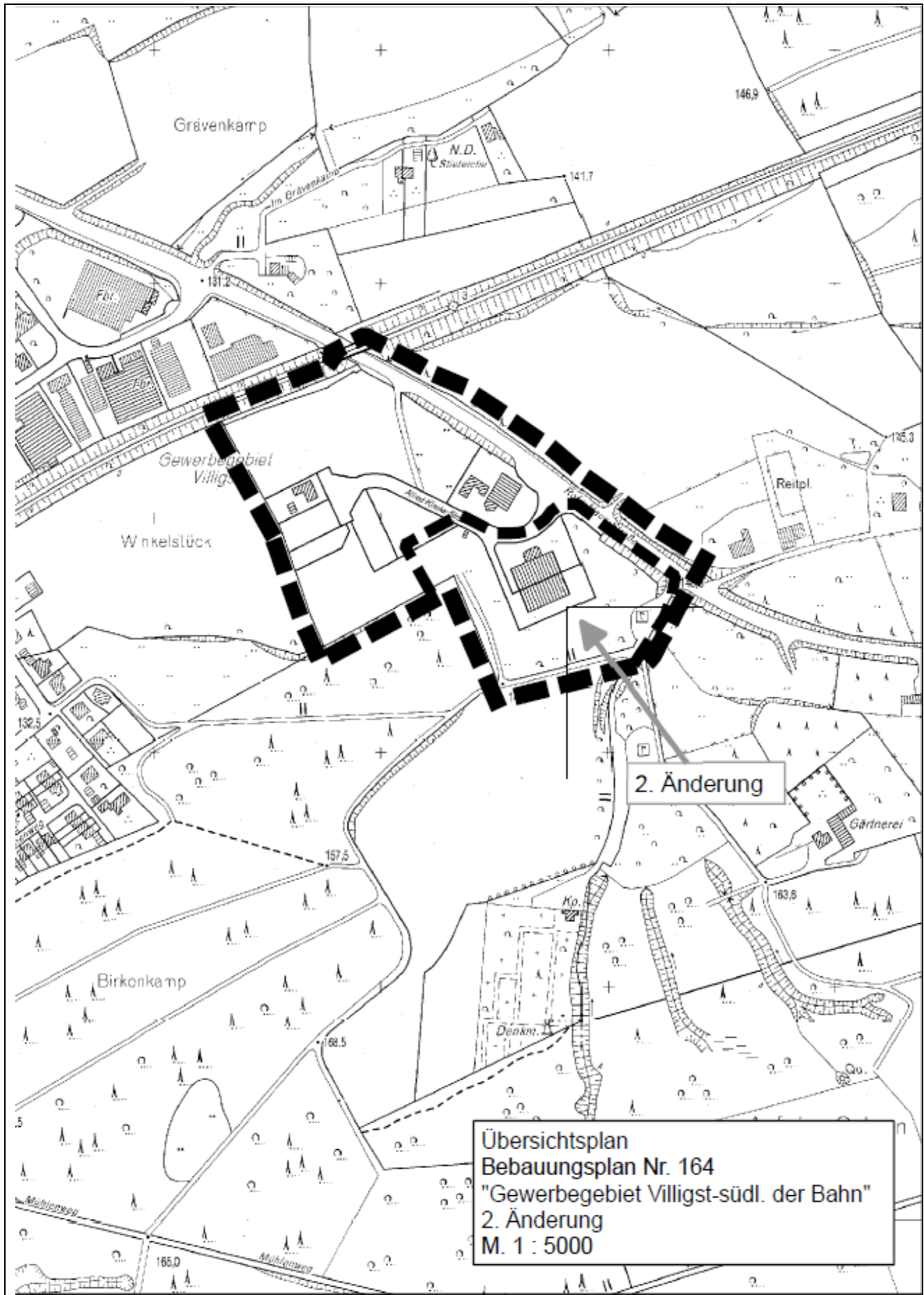
Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/164 2. Änd.
Schwerte, 02.12.11

Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr
146



100. Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 167 der Stadt Schwerte "Alter Dortmunder Weg" - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 i.V.m. § 13 BauGB - Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

In seiner Sitzung am 17.11.2011 hat der Ausschuss für Demographie, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 167 „Alter Dortmunder Weg“ im vereinfachten Verfahren gemäß §13 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern.

Der Entwurf der 1. Änderung wird gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Der Bebauungsplan Nr. 167 liegt östlich und westlich des Alten Dortmunder Weges in Schwerte in einem Abstand von ca. 300 m südlich der Autobahn A 1 Köln-Bremen. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist dem beigelegten Übersichtsplan auf Seite 149 zu entnehmen.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 167 dient dem Ziel, dem vorhandenen Kindergarten die Möglichkeit zur Erweiterung zu geben. Diese resultiert aus dem U3-Ausbauprogramm, das Bestandteil des Kindergartenentwicklungsplanes 2010 ist.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 167 mit der dazugehörigen Begründung liegt gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Auslegungsfrist **vom 13.12.2011 bis einschl. 12.01.2012** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Demographie und Stadtplanung, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der genannten Zeiten auch zur Niederschrift im Bereich Demographie und Stadtplanung, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes unter der Rufnummer 02304/104-646 vereinbart werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Da das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewendet wird, wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationsstruktur / Fachdienst 2 / Demographie und Stadtplanung.

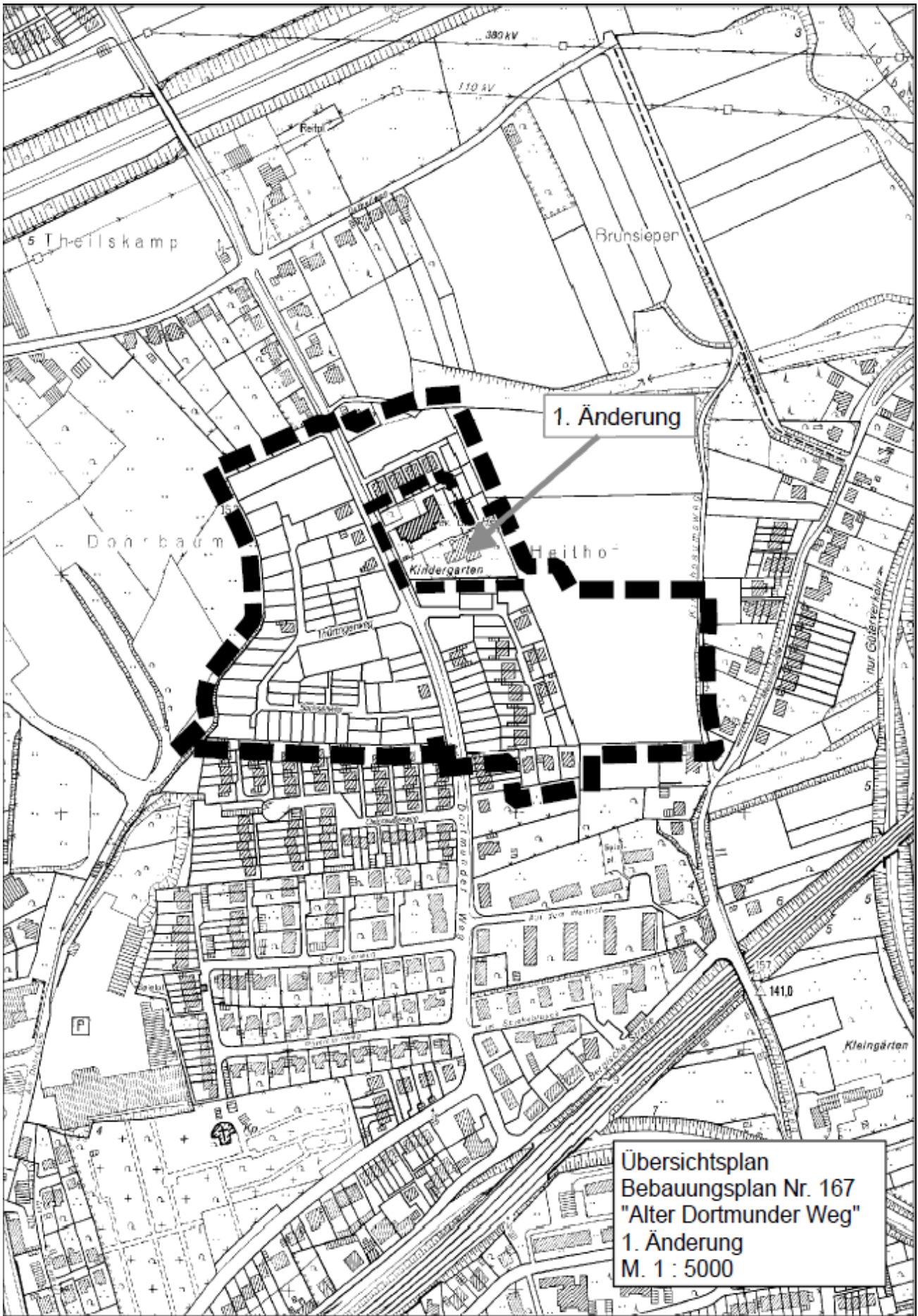
Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/167 1. Änd.
Schwerte, 02.12.11

Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr



101. Bekanntmachung

I. Nachtrag vom 01.12.2011 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 14.12.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 30.11.2011 folgenden I. Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 14.12.2007 beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 14.12.2007 – Gebührentarif – erhält folgende Fassung:

Anlage (Stand: 01.01.2012) zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 14.12.2007

Gebührentarif

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u>
1	Vervielfältigungen und Auszüge	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4	
	- für die ersten 10 Seiten jeweils	0,60 €
	- ab der 11. Seite jeweils	0,40 €
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,85 €
	c) Farbkopien und -ausdrücke	
	- im Format DIN A 4	1,10 €
	- im Format DIN A 3	1,60 €
	- im Format DIN A 2	2,60 €
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	8,00 €
2	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00 €
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,75 €
	c) Beglaubigungen von Schulzeugnissen	0,50 €
3	Für schriftliche Auskünfte , soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt für	
	- jede angefangene halbe Stunde	20,00 €

4	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, Planungsrechtliche Stellungnahmen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist - je angefangene halbe Stunde	22,00 €
5	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	30,00 €
6	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,50 €
7	Ersatz für verlorene Hundesteuermarken	3,50 €
8	Personenstandsunterlagen a) Personenstandsurkunde/beglaubigte Abschrift aus einem Personenstandsbuch/Registerausdruck aus dem Personenstandsregister b) Ein zweites oder jedes weitere gleichzeitig erstellte Exemplar einer Personenstandsurkunde/beglaubigten Abschrift aus dem Personenstandsbuch oder eines Registerausdrucks aus dem Personenstandsregister	12,00 € 6,00 €
9	Feststellung aus Konten und Akten - je angefangene halbe Stunde	22,00 €
10	Anfertigung von Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen - je angefangene halbe Stunde	22,00 €
11	Gebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW und dem Telekommunikationsgesetz a) Erteilung einer Genehmigung nach § 18 Absatz 4 Straßen- und Wegegesetz NW einschl. Überwachung der Arbeiten (Auftragsgenehmigung) b) Zustimmung gemäß Telekommunikationsgesetz einschl. der Leistungen nach Tarifstelle 15 a	50,00 €- 180,00 € 200,00 € 300,00 €
12	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, Gewährung von Akteneinsicht und zwar für a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten je angefangene Stunde c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Stunde	22,00 € 22,00 € 13,00 €
13	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen - Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite - Für jede weitere Seite Die Gebühr soll auf glatte Euro-Beträge abgerundet werden.	0,35 € 0,25 €

14	Auszüge aus dem amtlichen Kartenwerk (schwarz-weiß)	
	a) DIN A 4	12,50 €
	b) DIN A 3	15,00 €
	c) DIN A 2	30,00 €
	d) DIN A 1	50,00 €
	e) DIN A 0	80,00 €
15	Auszüge aus dem amtlichen Kartenwerk (farbig)	
	a) DIN A 4	24,00 €
	b) DIN A 3	25,00 €
	c) DIN A 2	30,00 €
	d) DIN A 1	50,00 €
	e) DIN A 0	80,00 €
	f) Flächennutzungsplan-Auszug (Paket-Preis)	30,00 €
	g) Flächennutzungsplan gesamt (3 Teilpläne)	80,00 €
	h) Erläuterungsbericht	10,00 €
16	Reproduktion digitalen Schriftgutes/Pläne	
	a) DIN A 4	0,80 €
	b) DIN A 3	2,00 €
	c) DIN A 2	5,00 €
	d) DIN A 1	7,50 €
	e) DIN A 0	10,00 €
17	Digitale Daten	
	a) Flächennutzungsplan (CD mit Teilplänen 1, 2, 3 und Erläuterungsbericht)	30,00 €
	b) Luftbild Bildflug 2002	20,00 €
	c) Einzelhandelsgutachten	25,00 €
	d) Bebauungspläne	20,00 €
	e) Hausakten aus dem Bauarchiv (CD) zzgl. jeweiliger Gebühr für Recherche im Bauarchiv nach Tarif-Nr. 13	20,00 €

§ 3

Der I. Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 14.12.2007 tritt am 01.01.2012 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende I. Nachtrag vom 01.12.2011 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 14.12.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o. g. I. Nachtrag vom 01.12.2011 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 14.12.2007 stimmt mit dem am 30.11.2011 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 01.12.2011

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

102. Bekanntmachung

I. Nachtrag vom 01.12.2011 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwerte vom 15.12.2009

Auf Grund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches - Aechtes Buch (SGBVIII) - Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990 (BGBl. I Seite 1163) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666) in der zurzeit gültigen Fassung und dem Ersten Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz-Änderungsgesetz - vom 25. Juli 2011 (GV.NRW. Seite 385) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 30.11.2011 folgenden I. Nachtrag zur Satzung für das Jugendamt beschlossen:

§ 1

In § 4 Absatz 3 (Mitglieder) wird Buchstabe k)

„eine Vertreterin / ein Vertreter des Stadtelternrates, die / der vom Stadtelternrat bestellt wird;“ gestrichen und durch

„eine Vertreterin / ein Vertreter des Jugendamtsbeirates;“ ersetzt.

§ 2

Dieser I. Nachtrag tritt am 01.01.2012 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der I. Nachtrag vom 01.12.2011 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwerte vom 15.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o. g. I. Nachtrag vom 01.12.2011 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwerte vom 15.12.2009 stimmt mit dem 30.11.2011 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 01.12.2011

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

103. Bekanntmachung

I. Nachtrag vom 01.12.2011 zur Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17.12.2008 - Elternbeitragssatzung -

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. Seite 462) – Erstes Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz-Änderungsgesetz - vom 25. 07. 2011 (GV.NRW. Seite 385) und des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 30.11.2011 folgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

§ 1

In § 5, Absatz 1 (Beitragsbefreiungen) wird nach dem zweiten Satz folgender Absatz eingeführt:

„Gemäß § 23 Absatz 3 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend davon ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012 / 2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Besuchen während des beitragsfreien Jahres Geschwisterkinder oder Pflegekinder ebenfalls eine Einrichtung oder erhalten diese Kinder Tagespflege, so werden für diese während des beitragsfreien Jahres ebenfalls keine Beiträge erhoben.“

§ 2

Dieser I. Nachtrag tritt am 01.01.2012 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der I. Nachtrag vom 01.12.2011 zur Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17.12.2008 - Elternbeitragssatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der I. Nachtrag vom 01.12.2011 zur Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17.12.2008 - Elternbeitragssatzung – stimmt mit dem 30.11.2011 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 01.12.2011

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

104. Bekanntmachung

II. Nachtrag vom 01.12.2011 zur Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertagespflege vom 17.12.2008 - Kostenbeitragsatzung -

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666), des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – vom 30.10.2007 (GV.NRW. Seite 462) und des Ersten Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz-Änderungsgesetz - vom 25.07. 2011 (GV.NRW. Seite 385) und des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 30.11.2011 folgenden II. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertagespflege beschlossen:

§ 1

In § 5, Absatz 1 (Beitragsbefreiungen) wird nach dem zweiten Satz folgender Absatz eingeführt:

„Gemäß § 23 Absatz 3 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend davon ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012 / 2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Besuchen während des beitragsfreien Jahres Geschwisterkinder oder Pflegekinder ebenfalls eine Einrichtung oder erhalten diese Kinder Tagespflege, so werden für diese während des beitragsfreien Jahres ebenfalls keine Beiträge erhoben.“

§ 2

Dieser II. Nachtrag tritt am 01.01.2012 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende II. Nachtrag vom 01.12.2011 zur Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertagespflege vom 17.12.2008 - Kostenbeitragsatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o. g. II. Nachtrag der Stadt Schwerte vom 01.12.2011 zur Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertagespflege vom 17.12.2008 - Kostenbeitragssatzung - stimmt mit dem am 30.11.2011 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 01.12.2011

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

105. Bekanntmachung

Anerkennung der „S.I.G.N.A.L. gGmbH“

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss der Stadt Schwerte hat in seiner VIII/012. Sitzung am 23.11.2011 die „S.I.G.N.A.L. gGmbH“, Nordring 43, 59423 Unna, als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII i. V. m. § 25 AG-KJHG auf Ortsebene anerkannt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 01.12.2011

Der Bürgermeister

gez.
Heinrich Böckelühr

106. Bekanntmachung

Hundesteuersatzung der Stadt Schwerte vom 01.12.2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom

21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712/SGV NRW 610), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 30.11.2011 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet der Stadt Schwerte.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter.
Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten beim Bereich Ordnung der Stadt Schwerte gemeldet und bei einer von dort bestimmten Stelle abgegeben wird.
Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer oder mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird 96,00 Euro.
- b) zwei Hunde gehalten werden 108,00 Euro je Hund.
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 120,00 Euro je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Schwerte aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag für einen Hund gewährt, der in einem Haushalt gehalten wird, in dem mindestens ein schwerbehinderter Mensch wohnt, der einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzt. Im Antrag auf Steuerbefreiung sind im Hinblick auf Absatz 4, die Rasse des Hundes für den die Steuerbefreiung beantragt wird und ggf. die Rassen der Elterntiere zu benennen.
Erforderliche Nachweise sind auf Verlangen der Stadt Schwerte durch den Hundehalter zu erbringen.

- (3) Für Hunde, die aus dem Tierheim Schwerte in einen Haushalt aufgenommen werden, wird nach Vorlage der Übereinkommenvereinbarung eine Steuerbefreiung von 12 Monaten gewährt.
- (4) Für Hunde im Sinne der §§ 3 und 10 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW) wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 2 und 3 nicht gewährt.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 % des jeweiligen Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 bis 27 SGB II) erhalten, sowie Personen, die dem v.g. Personenkreis wirtschaftlich gleichstehen. Im Antrag auf Steuerermäßigung sind im Hinblick auf Absatz 3 die Rasse des Hundes für den die Steuerermäßigung beantragt wird und ggf. die Rassen der Elterntiere zu benennen.
Erforderliche Nachweise sind auf Verlangen der Stadt Schwerte durch den Hundehalter zu erbringen.
- (2) Die Steuerermäßigung wird nur für einen Hund gewährt.
- (3) Für Hunde im Sinne der §§ 3 und 10 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW) wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung nach § 3 dieser Satzung oder Steuerermäßigung nach § 4 dieser Satzung wird ab dem 1. des Monats gewährt, in dem der jeweilige schriftliche Antrag unter Beifügung der vollständigen erforderlichen Nachweise bei der Stadt Schwerte gestellt wird und die jeweiligen Voraussetzungen bereits vorliegen.
Rückwirkend wird weder eine Steuerermäßigung noch eine Steuerbefreiung gewährt.
- (2) Die Steuerbefreiung nach § 3 dieser Satzung oder Steuerermäßigung nach § 4 dieser Satzung ergibt sich aus dem Hundesteuerbescheid.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 3 dieser Satzung oder Steuerermäßigung nach § 4 dieser Satzung weg, so hat dies der Hundehalter innerhalb von zwei Wochen nach deren Wegfall der Stadt Schwerte schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten seit der Aufnahme des Hundes überschritten worden ist.
- (2) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats, wenn für diesen Hund bereits in einer anderen Gemeinde für den laufenden Monat Hundesteuer entrichtet worden ist oder für den Hund bisher keine Steuerpflicht eingetreten ist. Ansonsten beginnt die Steuerpflicht ab dem 1. des Zuzugsmonats.
- (3) Wird in einem Kalendermonat als Ersatz für einen Hund ein neuer Hund in den Haushalt aufgenommen, beginnt die Steuerpflicht für diesen Hund ab dem 1. des Folgemonats.
- (4) Die Steuerpflicht erlischt mit Ablauf des Monats in dem die Hundehaltung auf dem Gebiet der Stadt Schwerte endet.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird zum 15.02. eines jeden Jahres mit dem Jahresbetrag fällig. Für zurückliegende Jahre und für Veranlagungen im laufenden Jahr nach dem 15.02. wird die Steuer einen Monat nach Zugehen des Festsetzungsbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer an Stelle seines bisherigen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die künftig zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Schwerte anzumelden.
Erforderliche Nachweise sind auf Verlangen der Stadt Schwerte durch den Hundehalter zu erbringen.

Die zwei Wochen Frist beginnt in den Fällen des
 - a) § 1 Absatz 2 Satz 2 mit dem Tag der Aufnahme des Hundes in den Haushalt.
 - b) § 1 Absatz 2 Satz 4 mit dem ersten Tag nach Ablauf der dort geregelten Zweimonatsfrist.
 - c) § 1 Absatz 3 Satz 2 mit dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
 - d) § 6 Absatz 1 Satz 2 mit dem Tag an dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
 - e) § 6 Absatz 2 Satz 1 mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem die Hundehaltung auf dem Gebiet der Stadt Schwerte geendet hat, bei der Stadt Schwerte abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Schwerte zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen der Stadt Schwerte durch den Hundehalter zu erbringen.
- (3) Die Stadt Schwerte händigt bei der Anmeldung jedes Hundes eine Hundesteuermarke für jeden Hund aus oder übersendet diese mit dem ersten Steuerbescheid. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Schwerte jederzeit die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Unbrauchbarkeit der gültigen Steuermarke erhält der Hundehalter auf Antrag im Tausch kostenlos eine neue Steuermarke bei der Stadt Schwerte. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstücks- und Hauseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sowie die Hundehalter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Schwerte auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Absatz 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 AO).
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstücks- und Hauseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter und die Hundehalter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Schwerte übersandten Fragebögen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Absatz 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Fragebögen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Absatz 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder -befreiung nicht rechtzeitig anzeigt.
2. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet.
3. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 1 Satz 2 die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.
4. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 2 Satz 4 die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.
5. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 3 Satz 2 dem Beauftragten der Stadt Schwerte die gültige Steuer-marke auf Verlangen nicht vorzeigen kann.
6. als Grundstücks- oder Hauseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter oder als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 4 nicht oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
7. als Grundstücks- oder Hauseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter oder als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 5 die von der Stadt Schwerte übersandten Fragebögen nicht wahrheitsgemäß ausfüllt oder nicht fristgerecht ausgefüllt zurückgibt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Schwerte vom 11.12.1997 einschließlich des II. Nachtrages vom 12.10.2005 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Stadt Schwerte vom 01.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Hundesteuersatzung der Stadt Schwerte vom 01.12.2011 stimmt mit dem am 30.11.2011 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 01.12.2011

gez.
Böckelühr
Bürgermeister



was? wann? wo? www.schwerte.de

Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr




Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



**WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT.
SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand
vorsorgen. Mit Prämiensparen,
Immobilien, Lebensversicherung,
DekaConcept und unserer Beratung.
Und wir rechnen auch für Sie aus,
was so zu Ihrer Rente dazukommt.
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

